

## **Abmeldung von der Biotonne und gleichzeitigen Verpflichtung zur Eigenkompostierung laut NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992, Landesgesetzblatt 8240)**

1. Die kompostierbaren (biogenen) Abfälle können einer Eigenkompostierung zugeführt werden, wenn diese sachgemäß und im örtlichen Nahebereich erfolgt.
2. Für eine sachgemäße Kompostierung müssen folgende Mindestvoraussetzungen gegeben sein:
  - a) Es müssen **alle biogenen, abbaubaren Abfälle**, die für eine Entsorgung durch die Biotonne vorgesehen sind, kompostiert werden.
  - b) Eigenkompostierung muss auf einer ausgewiesenen, geeigneten Fläche stattfinden.
  - c) Das Kompostierungsvolumen ist der Anzahl der Personen einer Wohnung, der Grundstücksfläche und dem Grundstücksbewuchs anzupassen.
  - d) Mögliche Geruchsbelästigungen und Belästigungen durch Haus- und Wildtiere (Katzen, Ratten, Marder, Fliegen, etc.) sowie sonstige Belästigungen von Anrainern sind zu vermeiden.
  - e) Die Eigenkompostierung darf zu keiner Mehrbelastung des Kanalsystems führen.
  - f) Für eine ordnungsgemäße Kompostierung muss der Komposthaufen schichtweise aufgebaut sein und ausreichend durchlüftet und befeuchtet werden.
  - g) Eine bestimmungsgemäße Verwendungsmöglichkeit für den anfallenden Frisch- und Reifekompost muss gegeben sein.
  - h) Bei Eigenkompostierung (Abmeldung von der Biotonne) ist die geplante bzw. bestehende Kompostierungsfläche durch eine Grundriss-Skizze mit Abmessungen und einem Foto der Gemeinde anzuzeigen.
3. Örtlicher Nahebereich bedeutet, die Eigenkompostierung findet auf dem Grundstück des Eigentümers (Nutzungsberechtigten) der Wohnung oder allenfalls auf einem im Eigentum stehenden angrenzenden Grundstück (dieses Eigentümers/Nutzungsberechtigten) statt.
4. Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.

**Bitte wenden**

**An die  
Gemeinde Raach am Hochgebirge**

**Raach 39  
2640 Raach am Hochgebirge**

Ich(wir) bestätigen, dass alle umseitig angeführten Punkte eingehalten werden.

Ich(wir) nehme(n) auch zur Kenntnis, dass bei Nichteinhaltung oder bei unsachgemäßer Mülltrennung, wie zum Beispiel die Entsorgung von biogenen Abfällen im Restmüllsack oder in der grünen Tonne, die Abmeldung von der Biotonne aufgehoben wird und die Entsorgung von biogenen Abfällen vorgeschrieben wird.

Die Abmeldung, einschließlich der Anzeige über die geplante bzw. bestehende Kompostierungsfläche mit einer Grundriss-Skizze mit Abmessungen und einem Foto ist bei der Gemeinde abzugeben.

Name: .....

Anschrift: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....